

**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. und  
des DENEFF EDL\_HUB gGmbH**

*Zu den Förderrichtlinien-Entwürfen der Bundesförderung für effiziente Gebäude  
(BEG) vom 10.07.2026*

**Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)**

Berlin, 15.07.2026

**KONTAKT**

**Deutsche Unternehmensinitiative  
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**

Alt-Moabit 103

10559 Berlin

Registrierter Interessensvertreter R000255

**Henning Ellermann**

Geschäftsführender Vorstand DENEFF

Mobil: +49 (0) 176 204 837 70

henning.ellermann@deneff.org

**DENEFF EDL\_HUB gGmbH**

Alt-Moabit 103

10559 Berlin

Registrierter Interessensvertreter R002507

**Rüdiger Lohse**

Geschäftsführer DENEFF EDL\_HUB

Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01

Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40

ruediger.lohse@edlhub.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den überarbeiteten Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude und stehen im weiteren Verfahren für tiefergehende Ausführungen hierzu zur Verfügung.

## **I. Hintergrund und Zusammenfassung**

Die energetische Modernisierung des Gebäudebestands ist nicht nur ein zentraler Baustein zur Erreichung der Klima- und Energieziele, sie ist längst auch ein bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor: Rund 600.000 Beschäftigte sind direkt in der Sanierungsbranche tätig und erwirtschaften 2,5 Prozent des deutschen Bruttoinlandsprodukts. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) hat in den letzten, unruhigen Jahren eine entscheidende Rolle bei der Stabilisierung der Konjunktur gespielt, indem sie mit einem beeindruckenden Förderhebel Investitionen und eine breite Teilhabe ermöglicht hat. Bei allen Förderprogrammen des Bundes ist Planbarkeit und Verlässlichkeit ein hohes Gut. Kurzfristige Änderungen der Förderkonditionen beschädigen die Planungsgrundlage für Investitionen. Oft trifft dies Menschen in einer kritischen Phase der Eigentumsbildung, die vor der größten Investition ihres Lebens stehen.

Mittelansatz und Ausgestaltung der BEG müssen künftig so gestaltet sein, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und der Europäischen Union erreicht werden können. Hierfür ist ein Aufwuchs der Förderzahlen bei Energieeffizienzmaßnahmen und Heizungstechnik nötig. Es ist zurzeit nicht ersichtlich, dass eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Reform-Auswirkungen auf die wirklich angereizten Antragszahlen stattgefunden hat. Um ausreichende Nachfrage zu schaffen, müssen die Förderkonditionen weiterhin attraktiv genug sein, um Investitionen in ihrer Wirtschaftlichkeit ausreichend darstellbar zu machen. Die Förderrichtlinie sollte deshalb offen für Nachsteuerung bleiben – spätestens, falls die Förderzahlen in einzelnen Segmenten spürbar einbrechen.

Positiv ist, dass mit der Überarbeitung nun grundsätzliche Klarheit für den Rahmen der Förderung bis 2030 geschaffen wird, die bewährte Grundarchitektur der BEG bestehen bleibt, mittelfristig kostensenkende Ansätze wie die serielle Sanierung gestärkt werden und zumindest für selbstnutzende Eigentümer eine weitere soziale Staffelung erfolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind allerdings teils sehr kleinteilig, schaffen neue Komplexität und werden dadurch für alle Marktteilnehmer einen hohen bürokratischen und kommunikativen Aufwand verursachen. Anders als angekündigt und nötig orientieren sich die neuen Regelungen nicht daran, wie Anreize geschaffen werden, um tatsächlich mehr Investitionen auszulösen. Sozialpolitisch gesehen gehören leider ausgerechnet einkommensschwache Mietende zu den Verlierern der Reform.

**Damit die BEG langfristig starke Anreize für mehr Investitionen in die Modernisierung des Gebäudebestands schafft, empfehlen wir folgende Verbesserungen:**

- 1. Verlängerung der BEG-Richtlinien bis 2035 vorsehen**
- 2. Absenkung der Tilgungszuschüsse durch Zinssenkungen voll ausgleichen**
- 3. Sanierungsinvestitionen im vermieteten Mehrfamilienhausbestand effektiv ermöglichen und leistbar machen**
- 4. Heizungsförderung und Wärmenetzausbau praktikabel und bürokratiearm ausgestalten**
- 5. Worst-Performing Buildings-Ansatz praxisnah ausgestalten**
- 6. Umsetzung individueller Sanierungsfahrpläne stärken**
- 7. Markthochlauf des „Sanierungssprint“-Konzepts unterstützen**
- 8. Energiedienstleistungen gleichstellen und Potenziale entfesseln**

## II. Unsere Vorschläge im Einzelnen

### 1. Verlängerung der BEG-Richtlinien bis 2035 vorsehen

#### Situation und Problem

Die neuen Förderrichtlinien geben einen Rahmen bis Ende 2030 vor. Für große Investitionen mit entsprechenden Planungsvorläufen oder auch für das Abarbeiten eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) mit Einzelmaßnahmen ist für Eigentümerinnen und Eigentümer und Unternehmen Planungssicherheit und Orientierung über 2030 hinaus dringend nötig.

#### Lösung

**Die Förderrichtlinie sollte bereits jetzt bis 2035 verlängert werden.** Eine Fortführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude über 2030 hinaus ist für die Erreichung der wirtschaftlichen und klimapolitischen Ziele im Gebäudesektor ohnehin unabdinglich. Durch die Verlängerung wird den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern die nötige langfristige Verlässlichkeit für Investitionen vermittelt. Eine konkrete haushalterische Vorfestlegung entsteht hingegen nicht, der Mechanismus ist analog zur Situation bei Einführung der BEG 2020/21, die damals bereits auf 10 Jahre und damit bis in die übernächste Legislaturperiode angelegt war.

### 2. Absenkung der Tilgungszuschüsse durch Zinssenkungen voll ausgleichen

#### Situation und Problem

Die starke Absenkung der Tilgungszuschüsse bei der Vollsanierung (BEG WG/NWG) bedroht die Lebensplanung und Eigentumsbildung von Familien, die selbstgenutztes Eigentum erwerben und umfassend modernisieren wollten genauso wie die Wirtschaftlichkeitsrechnungen von Unternehmen und Vermietern, die ihre Gebäude zukunftsfest machen wollten und jetzt teils nach monate- oder jahrelanger Planung und Vorbereitung vor massiven Finanzierungsproblemen stehen. Ganzheitliche Sanierungen mit hohen Energieeinsparungen sind wichtig für das Erreichen der Energieziele und in Summe oft wirtschaftlicher als über Jahre kumulierte Einzelmaßnahmen, erfordern aber hohe Anfangsinvestitionen.

#### Lösung

Die angekündigten **Zinssenkungen** der KfW-Kredite müssen deshalb spätestens bei Möglichkeit der Antragsstellung am 21.07.2026 in Kraft treten. **Sie müssen hoch genug sein, die Kürzung der Tilgungszuschüsse barwertig vollständig zu kompensieren** und die Monatsbelastung der Kreditnehmer damit nicht zu erhöhen. Nur so können Projekte gerettet werden. Die Programme „Jung Kauft Alt“ sowie der Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen bieten bereits attraktive Konditionen (ca. 0,9 % effektiver Jahreszins), an denen man sich orientieren kann. Der vorgesehene Zinsverbilligungsspielraum der KfW sollte auf 5 % (für die BEG WG/NWG/EM) ausgeweitet und je nach Zinsentwicklung bei Bedarf voll ausgeschöpft werden. Eine **Zinsbindung von 15 Jahren** zu attraktiven Konditionen sollte im aktuell unsicheren Zinsumfeld zusätzlich angeboten werden.

### 3. Sanierungsinvestitionen im vermieteten Mehrfamilienhausbestand effektiv ermöglichen und leistbar machen.

#### Situation und Problem

Die drastischen Kürzungen der förderfähigen Kosten in Höhe von 30-50 % bei den Effizienz-Einzelmaßnahmen in Mehrfamilienhäusern (besonders kleinerer und mittlerer Größe bis 20 Wohneinheiten) übersteigen diejenigen im Heizungsbereich deutlich und führen in Kombination mit den Kappungsgrenzen der Modernisierungsumlage absehbar dazu, dass insbesondere in Gebäuden mit hohen Energiekosten und niedrigen Kaltmieten in vielen Fällen Investitionen aus wirtschaftlichen Erwägungen unterbleiben werden. Dies trifft damit vor allem einkommensschwache Mieterhaushalte, deren Wohnungen nicht sozialverträglich modernisiert werden können, weil eine realistische Modernisierungsumlage aufgrund sinkender Fördersummen nicht darstellbar ist.

Durch die niedrigen förderfähigen Kosten wird zudem eine sinnvolle Kombination von Einzelmaßnahmen aus Sanierungsfahrplänen (z.B. teures Gerüst für energetische Dachsanierung muss bezahlt werden, daher wird Fassade ebenfalls energetisch gleich mit saniert) deutlich erschwert. Da pauschal die gleichen Kostenstaffelungen wie aktuell bei der Heizungsförderungen Anwendung finden sollen, liegt nahe, dass bei der Festlegung der Förderhöchstgrenzen die konkreten Anreizwirkungen auf Effizienzmaßnahmen nicht ausreichend durchgerechnet wurden.

#### Lösung

- a. **Mietwohn-Sozialbonus** von 30-40 % für nicht-selbstnutzende Eigentümer auf alle Maßnahmen nach BEG EM Förderrichtlinie Ziffer 5.1 bis 5.3. **einführen**, um warmmietenstabile Sanierungen und erneuerbare Heiztechnik zu ermöglichen. Förderfähig sind Mietwohngebäude mit unterdurchschnittlicher Kaltmiete (Nachweis: unteres Drittel des Mietspiegels) und ineffizientem Zustand (Klasse D und schlechter). Die Förderung ist objektbezogen (gilt also auch bei Mieterwechsel) der Wärmelieferant (Energiedienstleister, Stadtwerk) hält die Wärmelieferkosten stabil, berät Mietende zu ihrem Verbrauch und meldet Energieverbrauch, Wärmekosten und Warmmieten-Entwicklung an KfW; Rückforderungsrecht bei dauerhafter Zielverfehlung. [Details zum Konzept sind hier](#) abrufbar.
- b. **Bei Vorliegen eines iSFP bzw. bei solchen Vermietern, die keinen geförderten iSFP beantragen können, sollte die förderfähige Investitionssumme bei Mehrfamilienhäusern wieder pauschal auf 60.000€ pro Wohneinheit (WE) ohne Staffelung gesetzt werden**, um energetische Ertüchtigungen auf ein förderfähiges Niveau in vielen Fällen überhaupt darstellbar und attraktiv zu machen und auch eine sinnvolle Kombination von mehreren Maßnahmen in einem Antrag zu ermöglichen.

#### **4. Heizungsförderung und Wärmenetzausbau praktikabel und bürokratiearm ausgestalten**

##### **Situation und Problem**

Die tiefgreifenden Änderungen im Zusammenspiel zwischen kommunaler Wärmeplanung bzw. Ausbau der Wärmenetze und der Förderungen von Einzelheizungen führen zu bürokratischem Mehraufwand und maximaler Rechtsunsicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Umsetzenden vor Ort. Die Förderrichtlinie lässt wichtige Fragen offen, deren Klärung für die rechtssichere Planung und Durchführungen von Einzelheizungsprojekten unabdinglich ist. So bleibt beispielsweise unklar, wie Antragstellende künftig nachweisen sollen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Förderausschluss aufgrund eines kommunalen ABZ oder einer vorgesehenen Wärmenetzversorgung besteht. Ein solcher Negativnachweis ist in der Praxis kaum zu erbringen, da sich das Fehlen einer kommunalen Entscheidung in der Regel nicht durch geeignete Unterlagen belegen lässt. Für Durchführende vor Ort steigt der bürokratische Aufwand, um Antragsstellern ohne Haftungsrisiken klare Aussagen zu ihrer Förderfähigkeit machen zu können.

##### **Lösung**

Um den Antragsstellenden rechtliche Sicherheit zu geben, sollte die Förderrichtlinie konkrete Stichtage vorschreiben, zu denen Kommunen ihre jeweiligen kommunalen Entscheidungen zu Wärmenetzen bzw. die Wärmeversorger das relevante Angebot des Wärmeversorgers veröffentlichen müssen (z.B. jährlich oder halbjährlich zum 01.02./01.08.). Weiterhin muss eine bürokratiearme Bereitstellung der Informationen an die Antragsstellenden erfolgen. Hierfür sollte die KfW-Antragsseite den Kommunen und Wärmeversorgern eine offene Schnittstelle zur Verfügung stellen, in der diese die jeweiligen Links zu den öffentlichen Informationen auf ihren Webseiten durchsuchbar nach Postleitzahl bereitstellen können. Liegt keine Verlinkung durch die Kommunen und Wärmeversorgern vor, kann der Antrag ohne weitere Hürde erfolgen. Liegt eine Verlinkung vor, muss der Antragssteller auf der kommunalen Seite seine Adresse prüfen und bei Antragsstellung eine Eigenerklärung abgeben, dass für seine Adresse kein Hindernis vorliegt.

#### **5. Worst-Performing Buildings-Ansatz praxisnah ausgestalten**

##### **Situation und Problem**

Das BMWF hat kommuniziert, Förderung stärker in die energetisch schlechtesten Bestandsgebäude lenken zu wollen. Für Effizienz-Einzelmaßnahmen wird als richtiger Schritt hierfür ein 5 %-Bonus eingeführt. Worst-Performing-Buildings (WPB) sind zudem in der Vollsanierung praktisch die einzigen Gebäude, die noch nennenswerte Tilgungszuschüsse erhalten. Parallel wird jedoch die Definition des Worst-Performing Buildings bei Wohngebäuden deutlich restriktiver gefasst und der Grenzwert liegt jenseits des Werts für die jeweils schlechteste Effizienzklasse. Die bisherige Definition der KfW, die 25 % schlechtesten Bestandsgebäude erfassen zu wollen, wird damit de facto aufgegeben, die relevanten Fallzahlen unnötig klein gehalten und die Orientierung erschwert.

Bei Nichtwohngebäuden definiert das neue Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) Grenzwerte, ab denen gestufte Mindestenergieeffizienzstandards für die energetisch schlechtesten 26 % des Bestands gelten. Dies wird in den Förderrichtlinien jedoch ignoriert, obwohl es eine perfekte Möglichkeit wäre, auf einem Gelegenheitsfenster aufzubauen und durch attraktive Förderung umfangreichere Maßnahmen genau dort anzustoßen, wo Effizienzgewinne und CO<sub>2</sub>-Einsparungen am größten sind. Auf noch höhere Verbräuche abzustellen bedeutet, den Adressatenkreis sehr klein zu halten. Dies ist nicht zielführend und wird zu einer langsameren Modernisierung der Gebäude führen.

Dass der neue WPB-Bonus pauschal ausschließlich bei einzelnen Dämm-Maßnahmen an der gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch bei Fenstern und Vorhangfassaden sowie in der Anlagentechnik ermöglichen Effizienz-Investitionen signifikante Einsparungen beim Energieverbrauch. Dies gilt naturgemäß insbesondere in Worst-Performing Buildings. Gerade angesichts bestehender Mieter-Vermieter-Dilemmata spielt auch hier die Höhe der zu leistenden Anfangsinvestition und damit die Förderung eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche Darstellbarkeit.

Die Entscheidung für die prioritären Sanierungsmaßnahmen sollten Eigentümer zusammen mit Energieberatern/Fachplanern anhand des energetischen und baulichen Zustands treffen und dabei nicht durch spezielle Förderboni beeinflusst werden. Gerade bei WPB sind bauphysikalische Zusammenhänge wichtig und aufgrund des dort normalerweise bestehenden Sanierungsrückstands wären kleine Sanierungsmaßnahmen bereits durchgeführt worden, wenn diese pauschal wirtschaftlich wären. Insbesondere für diese Gebäude sorgt erst die Förderung für eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Die Ausschlüsse einzelner Sanierungsbereiche bzw. Produkte läuft weiterhin konträr gegen das Ziel der Technologieneutralität der Regierung. Nicht zuletzt könnte diese zunehmende Ausdifferenzierung von Boni nach einzelnen Produktgruppen die Beihilfefreiheit der BEG gefährden. Dies gilt es zu verhindern.

### Lösung

- a. Die aktuelle **Definition von Worst-Performing Buildings** für Wohngebäude muss mindestens beibehalten und bei NWG angepasst werden, um Synergien mit dem Ordnungsrecht zu heben. Für **Wohngebäude** sollte weiterhin die Grenze **Effizienzklasse H bzw. 250 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr** (statt der geplanten Änderung auf 300 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr) maßgeblich sein.

Bei **Nichtwohngebäuden** sollte der **Faktor 2,95** des Referenzgebäudes wie im GModG (statt Faktor 4 wie geplant) die Grenze der WPB bilden. Laut GModG ist dies die Grenze für die energetisch schlechtesten 26 % des Bestands. Dies würde bedeuten, dass die beiden schlechtesten Energieklassen bei NWG (F und G) und die schlechteste Klasse bei WG (Klasse H) als Worst-Performing-Buildings gelten.

Durch die Kopplung an den iSPF bei Wohngebäuden und die ohnehin niedrigeren Fallzahlen bei NWG ließen sich auch hier die relativen haushalterischen Mehrkosten einer Anpassung im Rahmen halten, aber die Antragszahlen insgesamt erhöhen.

- b. Im Sinne der Technologieneutralität sollte der WPB-Bonus auch für Maßnahmen an der Anlagentechnik sowie an Fenstern, Außentüren und Vorhangfassaden in Anspruch genommen werden können, insbesondere in Kombination mit anderen Maßnahmen an der Gebäudehülle. Die **Einschränkung des WPB-Bonus auf Maßnahmen nach 5.1 a) sollte deshalb aufgehoben** bzw. der Bonus auf 5.1 a) bis c) erweitert werden.

## 6. Umsetzung individueller Sanierungsfahrpläne stärken

### Situation und Problem

Mit der Änderung der Förderrichtlinie BEG EM werden **individuelle Sanierungsfahrpläne** insgesamt **geschwächt**. Da der Bonus eingeschränkt wird und nur auf die Investitionssummen Anwendung findet, die die förderfähigen Kosten der Basisförderung überschreiten (z.B. >30.000€ bei der 1. WE, >45.000€ bei der 2. WE, etc.), verliert er deutlich an Attraktivität.

Aufgrund dieser Grenzwerte wird die iSFP-Förderung bei kleinen und mittleren MFH um 50%-70%, bei großen MFH ab 20 WE sogar um bis zu 80% gekürzt. Dadurch, dass diese hohe Investitionshürde ggf. bei jedem einzelnen Antrag überschritten werden muss, werden schrittweise Sanierungen mit einzelnen Maßnahmen noch schlechter gestellt. Der iSFP büßt hierdurch die vom BMWF erhoffte Lenkungswirkung, zusätzliche und weitergehende Maßnahmen anzureizen, ein. Er dient dann hauptsächlich der Erhöhung der förderfähigen Investitionssumme für große Projekte sowie als zusätzliche Hürde auf dem Weg zum WPB-Bonus.

### Lösung

- a. Werden in einem Antrag Maßnahmen aus einem iSFP umgesetzt, die zusammen 50.000€ Investitionssumme übersteigen, sollten diese abweichend von der neuen Regel **bereits ab dem ersten Euro vom iSFP-Bonus** profitieren. Hierdurch werden sinnvolle Maßnahmenkombinationen und höhere Investitionen effektiv ermöglicht. Gleichzeitig würden qualitativ hochwertige iSFPs belohnt und Fehlanreize und Mitnahmeeffekte minimiert (z.B., dass iSFP nur für den Bonus auf eine Einzelmaßnahme mit 35.000€ Investition erstellt würden).
- b. Alternativ könnte die **Mindestinvestitionssumme** des iSFP **als eine maßnahmenübergreifende Schwelle** („Konto“) eingerichtet werden. Die Kosten jeder Maßnahme würden auf die Mindestinvestitionssumme einzahlen, bis der Grenzwert überschritten ist. Alle Maßnahmen im Rahmen des iSFP, die danach ausgeführt werden, profitieren dann ab dem ersten investierten Euro vollständig vom iSFP-Bonus.

## 7. Markthochlauf des „Sanierungssprint“-Konzepts unterstützen

### Situation und Problem

„Sanierungssprints“ ermöglichen energetische Sanierungen in deutlich verkürzten und verlässlich planbaren Zeiträumen. Sie leisten einen Beitrag zur Steigerung von Produktivität und Attraktivität. Dafür sind eine besonders sorgfältige Planung und eine enge Koordination der beteiligten Gewerke auf der Baustelle erforderlich. Der damit aktuell noch verbundene, zusätzliche Aufwand (vor dem Eintreten erwarteter Lernkurveneffekte und Prozess-Standardisierungen) wird in der bestehenden Förderung von Fachplanung und Baubegleitung bislang nicht abgebildet und erhöht die Hürden auf Kundenseite, obwohl mittelfristig sogar ein attraktives Kostensenkungspotenzial auf Gesamtprojektebene besteht.

### **Lösung**

Die **förderfähige Summe** für die **Baubegleitung** wird bei der Durchführung eines „**Sanierungssprints**“ **auf 20.000€ erhöht** und damit der Markthochlauf des Ansatzes unterstützt. Als Nachweis hierfür müssen ein Bauzeitenplan für eine Sanierung in unter 30 Arbeitstagen vorgelegt und alle Rechnungen spätestens 6 Monate nach Antragsbewilligung eingereicht werden. Aufgrund der noch niedrigen Projektzahlen sind die zu erwartenden Kosten für den Bundeshaushalt minimal.

## **8. Energiedienstleistungen gleichstellen und Potenziale entfesseln**

### **Situation und Problem**

Energiedienstleister (EDL) übernehmen bei der Umsetzung von Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen zunehmend die komplette Wertschöpfungskette: Sie planen und errichten Anlagen selbst, da sie gegenüber ihren Kunden für Effizienz und Kosten ihrer Ergebnisse haften. Während extern abgerechnete Fachplanungsleistungen in der BEG grundsätzlich förderfähig sind, bleiben selbst erbrachte Planungs- und Errichtungsleistungen im Contracting-Modell, wenn ein EDL für kundenspezifische Anlagen auf fremden Liegenschaften plant und baut, von der Förderung ausgeschlossen. Diese Eigenleistungen sind in der BEG bislang nicht als förderfähige Kosten anerkannt.

Ohne ihre Anerkennung sind EDL gegenüber Marktteilnehmern, die Planungsleistungen extern zukaufen und vollständig in die förderfähige Kostenbasis einbringen können (wie das Handwerk oder Fachplaner), strukturell benachteiligt, obwohl die technische und wirtschaftliche Verantwortung identisch ist. Grund ist, dass Fachplanungs- und Baubegleitungskosten nur bei externer Rechnungsstellung förderfähig sind (Nummer 8.2 Buchstabe b BEG EM/WG/NWG) und der Energieeffizienz-Experte bei Baubegleitung nach Nummer 5.5 zudem unabhängig vom bauausführenden Unternehmen sein muss, um den erhöhten Fördersatz nach Nummer 8.4.7 statt nur Nummer 8.4.1 zu erhalten. Das schließt Contracting-Modelle mit integrierter Planung und Ausführung strukturell aus. Diese Ungleichbehandlung besteht auch mit der geplanten Novelle der BEG-Förderrichtlinie fort.

Dies wiegt umso schwerer, als die Bundesregierung mit der parallellaufenden Novelle des EDL-G in § 3 erstmals ausdrücklich festhält, dass sie das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes sicherstellen und bestehende Hemmnisse abbauen will. Diese gesetzgeberische Zielsetzung bleibt jedoch folgenlos, wenn sie nicht auch dort umgesetzt wird, wo die konkrete Benachteiligung von EDL tatsächlich stattfindet: in den Förderrichtlinien. Die BEG-Reform wäre die naheliegende Gelegenheit, die im EDL-G formulierte Absicht in die

Praxis zu übersetzen. Andernfalls wird ein Widerspruch zwischen gesetzgeberischem Anspruch und tatsächlicher Förderkulisse geschaffen.

Hinzu kommt: Contractoren stellen die Förderanträge für ihre Kunden häufig in großer Zahl und übernehmen damit eine wichtige Entlastungsfunktion für private Haushalte und Eigentümergemeinschaften. Nach Rückmeldungen von Mitgliedsunternehmen laufen Standardprozesse inzwischen weitgehend reibungslos, bei Rückfragen der Bewilligungsbehörden ziehen sich Bearbeitungszeiten jedoch teils bis zu einem Jahr hin. Dies verzögert Investitionsentscheidungen und läuft dem erklärten Ziel der Reform zuwider, die Antragszahlen zu steigern und Sanierungstätigkeit zu beschleunigen.

### **Lösung**

- a. **Anerkennung von EDL-Eigenleistungen** bei Planung und Errichtung kundenspezifischer Anlagen im Contracting-Modell **als förderfähige Kosten**, sofern diese durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachgewiesen und plausibilisiert werden (in Anlehnung an die bestehende, entsprechende Testat-Praxis der BEW).
- b. Ausdrückliche **Klarstellung** in den BEG- Förderrichtlinien bzw. den zugehörigen FAQ, dass diese **Anerkennung auch für Energiedienstleister** gilt, die Planungs- und Errichtungsleistungen für kundenspezifische Anlagen auf fremden Liegenschaften erbringen, nicht nur für Unternehmen, die an eigenen Gebäuden sanieren.
- c. **Verbindliche Bearbeitungsfristen** für Rückfragen im Antragsprozess bei BAFA/KfW, um die Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Contractoren und ihre Kunden zu erhöhen.
- d. **Konsistente Umsetzung** der in **§ 3 EDL-G** formulierten Zielsetzung zum Hemmnisabbau auch in der praktischen Anwendung der BEG EM, damit gesetzgeberischer Anspruch und Förderpraxis nicht auseinanderfallen.

Diese Anpassungen wären kostenneutral umsetzbar und würden zugleich zur Beschleunigung der Sanierungstätigkeit beitragen, die auch die Bundesregierung mit der vorliegenden Reform anstrebt.

## **III. Weitere Hinweise aus unserer Mitgliedschaft**

Folgende Punkte, die in der Kürze der Zeit nicht konsolidiert werden konnten oder spezielle Aspekte betreffen, erreichten uns aus der DENEFF-Mitgliedschaft. Wir bitten um ihre Berücksichtigung.

### **Förderfähige Technologien**

- A. Zur Präzisierung der förderfähigen **Solarthermischen Anlagen** und zur Verhinderung eines Ausschlusses sinnvoller Lösungen für Gewerbeimmobilien sollte in BEG EM 5.3 a) folgende Ergänzung gemacht werden:

„Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung (solarthermische Anlagen). Nicht förderfähig

sind solarthermische Anlagen ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite **zur Erwärmung von flüssigen Medien** (zum Beispiel Schwimmbadabsorber).“

- B. **Beleuchtung** hat am Energieverbrauch von **Nichtwohngebäuden** einen signifikanten Anteil. Eine Anreizförderung sollte hier gezielt besonders energieeffiziente Vorhaben unterstützen, statt Mitnahmeeffekte bei ohnehin wirtschaftlichen Standardmaßnahmen zu finanzieren.

**Statt** einer kompletten **Streichung sollten daher die Anforderungen verschärft** werden – die Förderung bleibt so ein wirksamer Hebel für die anspruchsvollsten Maßnahmen, ohne dass das Instrument als Ganzes verloren geht. Entsprechend sollte die Förderung mit folgenden Änderungen fortgeführt werden: Anhebung der Leuchteneffizienz-Grenzwerte: Lichtbänder von 140 lm/W auf 160 lm/W, sonstige Leuchten von 120 lm/W auf 140 lm/W sowie zusätzlich, analog zur Kommunalrichtlinie, sollte die Regelung des Beleuchtungssystems für Nichtwohngebäude mindestens der Referenzausführung nach GModG Anlage 2 für die jeweilige Nutzungszone entsprechen.